

1) Behandlungskonzept 2) Zertifizierung 3) Obligatorische Aufgaben der Erstbehandlung/ fortgesetzte Erstbehandlung

1) Behandlungs-Konzept

Der EBA (Erstbehandlungsanlage) muss ein Behandlungskonzept wie auf Seite 2 definiert vorweisen können, dessen Einhaltung (Plan/Ist vergleich) Teil der EBA Zertifizierung wird. Mit diesem Behandlungskonzept stellt der EBA seine Fachkunde für die Schadstoffgruppen in den Vordergrund.

2) Zertifizierung

Die Erstbehandlung ist sowohl eine Tätigkeit in einer Erstbehandlungsanlage wie auch ein Prozess der Schadstoffentfrachtung nach Annex 4. Dementsprechend soll es ein kombiniertes Zertifikat sowohl für die Erstbehandlungs-Anlage (§21) (physische Ausstattung und Management) wie auch für den Prozess (Behandlungs Konzept / § 20) inklusive Mengenstrom geben müssen. Der Inhaber des kombinierten Zertifikates wird in diesem Dokument als EBA bezeichnet.

3) Obligatorische Aufgaben der Erstbehandlung, fortgesetzte Erstbehandlung

1. Grundsätzlich startet die Erstbehandlung mit der Schadstoffentfrachtung von Schadstoff enthaltenden **Komponenten und Bauteile** (Annex 4, Satz 1 a-o) gemäß Seite 4 (gelb)), dies gilt für jede im Zertifikat ausgewiesene Sammelgruppe. Ist der durchführende Betrieb im Besitz der Zertifizierung, dann ist er berechtigt, die Tätigkeit selbst durchzuführen oder das Material an eine EBA mit gleicher Zertifizierung weiterzuleiten. Besitzt er dieses EBA Zertifikat nicht, darf er die Ware nicht annehmen (Besonderheit Rücknahme aus dem Handel Seite 3)

2. Fortgesetzte Erstbehandlung

Für einige der in Annex 4 genannten **Stoffe** ist während der Schadstoffentfrachtung erweitertes Know-How und spezielle Anlagen Technik notwendig, Deshalb muss das „Behandlungskonzept“ ermöglichen, in Frage kommende Bauteile (das können auch ganze EAG sein) Spezialbetrieben zuzuführen, die diese Aufgaben in angemessener (genehmigter) Qualität und mit ordnungsgemäßen Schutz für Mensch und Umwelt durchführen können. Diese Spezial-Betriebe müssen als EBA für die betroffene EAG Kategorie zertifiziert sein. Dies gilt unabhängig von der Frage ob sie Schwester-Werkstätten eines Unternehmens sind oder selbstständige Folgebehandler im Stoffstrom. Die in Frage kommenden Schadstoffe sind in der Tabelle auf Seite 4 mit einem grün hinterlegten X versehen.

Behandlungskonzept

Definition:

Mit der Erstellung eines Erstbehandlungskonzepts durch den EBA können die Anforderungen an die Managementqualität des EBA visualisiert werden und entsprechend für die Zertifizierung genutzt werden.

Das Behandlungskonzept soll folgende Inhalte haben:

1. Jahresplanung Eingangsmengen EBA
 2. Geplante eigene EBA Funktion (SG, Menge usw.)
 3. Geplanter Stoffstrom zu anderen EBA
 4. Geplante Beseitigung von Fraktionen
 5. Geplanter Verkauf von Fraktionen
 6. Geplanter Verkauf von Endfraktionen
-
1. Bestandteil eines jeden Planungspunktes ist die Beschaffung der aktuellen Zertifikate der Folgebehandler.
 2. In jedem Punkt sind Mehrfachnennungen möglich.
 3. Während der Zertifizierung werden keine absoluten Ziele geprüft, sondern ausschließlich eine Beurteilung des Bemühens- (ähnlich ISO 9000/14000- wo nicht die Qualität des Autos sondern die des Managementsystems im Fokus ist)

Genehmigungsrechtliche Voraussetzungen EBA

BimSch genehmigte
Anlage

bei EAR gelistete EBA



EBA- Zertifikat inklusive Mengenstrom Nachweis, dass EBA Zertifikat sollte mit einem klaren Kriterienkatalog versehen werden, um die Anforderungen zu spezifizieren (Siehe Uba-Leitfaden und andere)

Behandlungskonzept



Besonderheit Rücknahme aus dem Handel

Handel und Hersteller sammeln heute EAG in unterschiedlichen Gebinden und meist in einer Mischung über die (neuen) Sammelgruppen 1,2,3 und 5. Die Erste Behandlung dieser EAG besteht zunächst in einer Sortierung der EAG gemäß der späteren physischen Erstbehandlung durch einen EBA. Der EBA kann hier auch die Übergabe bestimmter EAG an eine weitere EBA vorbereiten, der die eigentliche physische Erstbehandlung startet. Jeder annehmende Betrieb muss jedoch für mindestens eine der eingehenden Sammelgruppen das EBA Zertifikat vorweisen können. Für die weiteren nicht erstbehandelten Geräte muss er gem. 1.1 den Schadstoffentfrachtungsprozess belegen. (Dies kann z.B. durch einen Entsorgungsnachweis zu einer geeigneten EBA erfolgen, wobei hier unbedingt die tatsächlich gelieferten Mengen kritisch betrachtet werden müssen um „Alibilieferungen“ zu erkennen)

Erstbehandlungs- Plan

	Annex Abschnitt 1	SG1	SG2	SG 3	SG 5	Bemerkung
a	Quecksilber haltige Bauteile	x	x	x	x	das können auch ganze Geräte sein, wenn kein Quecksilbertisch vorhanden.
b	Batterien und Akkus				x	Keine Pufferbatterien (Volumen < 25 cbmm)!!!
c1	LP von Mobiltel				x	Das ganze Gerät geht auch
c2	LP > 10 qcm					ökologisch & finanziell nur selten sinnvoll, siehe §20, Satz 2, letzter Absatz
d	Tonerkartuschen, flüssig/fest				X	Ein MUSS
e	bromierte Kunststoffe			x	x	
f	Asbest und Asbesthaltige Bauteile	x			x	Ganze Geräte
g1	CRT Geräte			x		wenn ein EBA für die CRT Behandlung zertifiziert ist, reicht die manuelle Absortierung und die Zuführung zu einer fortgesetzten Erstbehandlung – Nachweis der Fachkunde durch das Zertifikat
g2	Flachbildschirmgeräte			x		wenn ein EBA für die CRT Behandlung zertifiziert ist, reicht die manuelle Absortierung und die Zuführung zu einer fortgesetzten Erstbehandlung – Nachweis der Fachkunde durch das Zertifikat
h1	FCKW und KW		x			dieser EBA kann h2 automatisch (Treibmittelrückgewinnung in Stufe 2 erforderlich)
h2	Öle		x			dieser EBA muss nicht unbedingt h1 können, Stufe 1 ist für EBA Wärmeübertrager Pflicht
i	Gasentladungslampen				x	
j	LCD x> 100qcm			x	x	aus G2 fortgesetzte Erstbehandlung setzt erweiterte Sachkunde und Genehmigung voraus
k	ext. Kabel	x	x	x	x	
l	MKF /Fasern	x	x			ganze Komponenten (Türen, Seitenteile, Geräte) aus dem Stoffstrom entnehmen
m	radioaktive Komp.				x	bevorzugt ganze Geräte aus dem Stoffstrom entnehmen
n	Kondens x> 25mm Kantenmass	x			x	können in der fortgesetzten Erstbehandlung ausgesondert werden
o	Cadmium & Selen haltige Komp.				x	bevorzugt ganze Geräte aus dem Stoffstrom entnehmen

- Die in dieser Liste mit einem x versehenen Schadstoffe müssen im Rahmen der Erstbehandlung entnommen werden.
- Die EBA muss die mit gelb hinterlegten Schadstoffe beinhaltenden Komponenten und Bauteile entnehmen (und entnehmen können/dürfen)
- Die mit grün hinterlegte Schadstoffe sind in einer spezialisierten EBA zu entnehmen, hier sprechen wir von der fortgesetzten Erstbehandlung
- Die in Annex 4 Abschnitt 2 genannten Anforderungen gelten physisch NACH der Erstbehandlung, sind aber im Erstbehandlungskonzept zu berücksichtigen
- Für PV Geräte müssen die Anforderungen gesondert definiert werden
- Dieser Erstbehandlungsplan gilt nicht für die in Seite 1, Punkt 1.4 genannte Auflösung gemischter Gebinde aus der Handelsrücknahme

Anlage 1

Übersicht Schadstoffspezialisierung/ Behandlung

EAG	Erstbehandlung (d.h. Schadstoffentfrachtung) erfolgt beim Inhaber des Zertifikats	Annahme und Zwischenlagerung beim Inhaber des Zertifikats, Erstbehandlung erfolgt bei einem zertifizierten Partner
Haushaltsgroßgeräte	x	
Kühlgeräte Stufe 1 /Öle	x	
Kühlgeräte Stufe 2	x	x
CRT-Bildschirmgeräte	x	
Bildröhren		x
Kleingeräte SG 5	x	
FPD ohne CCFL	x	
FPD mit CCFL	x	x
Nachtspeicherheizgeräte		x
Gasentladungslampen (vom Endverbraucher		x
Gasentladungslampen aus Behandlung		x
Radioaktive Geräte/ Bauteile		x
PV Module		x

Das vorgehende 3 Komponenten Modell nimmt die Situation zum Anlass, dass der Gesetzgeber und die Stakeholder eine Unschärfe hinsichtlich der Auslegung der § n 20 und 21 klären wollen. Ein kurzer Blick zurück in ElektroG1 zeigt folgende Problematiken auf, die mit ElektroG2 ausgeräumt werden sollten aber noch nicht sind:

1. Erstbehandlung ist in ElektroG1 nicht verpflichtend eine Behandlung gewesen, die in direktem kausalem Zusammenhang mit der Schadstoffentfrachtung, stand. ElektroG2 hat dies präzisiert, den wesentlichen technischen Teil aber einer Definition durch die Behandlungsverordnung überlassen. Lapidar formuliert, galt die Erstbehandlung als Gewichtsmesspunkt nach der Auflösung des EAR Codes
2. Es gab einen nur unzureichenden normativen quantitativen und qualitativen Anspruch hinsichtlich der Qualitäts-Ziele der Erstbehandlung
3. Es gab und gibt einen unzureichenden Anspruch an die Tiefe und Qualität der Auditierung/Zertifizierung der Erstbehandlung
4. Und die Verbindung zwischen der Tätigkeit „Erstbehandlung“ und Erstbehandlungs-anlage ist unscharf, somit auch die Kombination/Relation beider Begriffe.
5. Vom ElektroG 1 und 2 völlig unberührt und nicht adressiert ist die Art der Sammlung durch Vertreter/den Handel. Analog zur kommunalen Hausürsammlung und unwidersprochen erfolgt durch diese Unternehmen eine Sammlung über mehrere SG in einem Liefergebilde beim Recycler. Auf den Entsorgungsfachbetrieb und Erstbehandler kommt hier die Aufgabe zu, unabhängig von seiner Spezialisierung als Erstbehandler EAG nach Schadstoffgruppe zu sortieren und an eine entsprechende Erstbehandlungsanlage weiterzuleiten.
6. Interpretation Anhang 4 ElektroG2 : Der Anhang 4 hat mehrere „Sätze“ 1a-1o, sowie Sätze 2 bis 8 mit Unterabsätzen. Hier fällt bei genauem Hinsehen auf, dass sich 1a-1o auf Bauteile und Komponenten beziehen, die Schadstoffe enthalten. Die Absätze 2 bis 8 sind dahingehend formuliert Ziele der Entnahme der Schadstoffe aus 1 a-o.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte haben wir das vorgehende Modell entwickelt und können zusammenfassend folgende Aussagen treffen:

- 1) Erstbehandlung als Tätigkeit und als Ort (Anlage) müssen in ein kombiniertes Zertifikat genommen werden (EBA-Zertifikat).
- 2) Der Betreiber hat die in den § 20 und 21 formulierten Aufgaben hinsichtlich Anhang 4 Satz 1a-o, durchzuführen, dabei muss er nicht alle SG abdecken aber mindestens die, die er behandeln will.
- 3) Es wird Leistungsziele geben, die auditierbar sind. Siehe unter anderem Seite 3 Behandlungskonzept.
- 4) Wenn er die nach Satz 1a-o entnommenen Komponenten und Bauteile abstromen will, dann nur an einen ebenso zertifizierten EBA.
- 5) In Konsequenz kann man sagen, dass die Erstbehandlung solange andauert, bis die Fraktionen frei von Schadstoffen sind (auch andere als Anhang 4 !!)
- 6) Da die Erstbehandlung auf die Schadstoffe abhebt, ist in einem Behandlungskonzept eine eher langfristige Planung für das Abstromen der mit Schadstoffen versehenen Fraktionen zu erwarten- anders als bei Fraktionen, die Schadstoff- entfrachtet sind und somit bedingt als Handelsware gelten können.
- 7) Für die Rücknahme von Inverkehrbringern und dem Handel muss es eine vorgeschaltete Tätigkeit geben.